

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a1e3588-6390-355a-ada8-eb9aa44f01f8>

Bibliografie

Titel	Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
Amtliche Abkürzung	UmweltHG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-9

§ 21 UmweltHG - Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen [§ 19 Abs. 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2](#), nicht oder nicht ausreichende Deckungsvorsorge trifft oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 19 Abs. 1 Satz 2](#) zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

